

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 2

Freitag, 6. Februar 2015

55. Jahrgang

Abfallrecht

Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW Donau-Wald); Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald..... S. 5

Kommunalverwaltung

Zweckverband Innovations- und Gründerzentrum (IGZ) Waldkirchen; Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 21. Januar 2015 Az. 12-1444.706-37 S. 17

Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015..... S. 17

Landes- und Regionalplanung

Regionaler Planungsverband Landshut; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015..... S. 18

Regionaler Planungsverband Regensburg; Neuerlass der Entschädigungssatzung S. 19

Naturschutz

Mitglieder des Naturschutzbeirates bei der Regierung von Niederbayern für die 9. Amtszeit vom 1. September 2014 bis zum 31. August 2019 S. 20

Abfallrecht

Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW Donau-Wald); Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald

Bekanntmachung vom 12. Januar 2015
Az.: 55.1-8744-1114-1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald hat am 12. Dezember 2014 eine Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald beschlossen (Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 12. Dezember 2014).

Die Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 12. Januar 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 461) und Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), folgende

Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung
- § 3 Abfallentsorgung durch den Zweckverband

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 8 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 9 Eigentumsübertragung

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 10 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 11 Bringsystem
- § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 13 Holsystem
- § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 15 Kapazität und Beschaffung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 16 Benutzung, Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 17 Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und Restmüllabfuhr
- § 18 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Gebühren
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 23 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. ²Abfälle die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.

(2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.

(5) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie die Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(6) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Verwertungs- und Beseitigungsverfahren einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

(7) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(8) ¹Grundstückseigentümer im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(9) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung

(1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten. ²Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

(2) Der Zweckverband berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Zweckverband

(1) Der Zweckverband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Zweckverband Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendedienste und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven.
4. Altfahrzeuge, Anhänger, Wohnanhänger, Altfahrzeuge, Altfreifen und Starterbatterien,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. nicht stichfester Klärschlamm sowie nicht stichfeste sonstige Schlämme, die keinen Heizwert von mind. 11.000 kJ/kg aufweisen oder aus sonstigen Gründen nicht zur thermischen Behandlung geeignet sind,
7. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,

8. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossen worden sind.

(2) ¹Von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband sind auf Grund der Aufgabenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, die vom Abfallerzeuger oder -besitzer oder in dessen Auftrag selbst auf den dafür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtungen der AWG Donau-Wald mbH angeliefert werden.

²Im Falle der Aufhebung oder Beendigung der Aufgabenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG tritt der Zweckverband in vollem Umfang in die der AWG Donau-Wald mbH übertragenen Rechte und Pflichten zur Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ein.

³Der hierfür maßgebliche Zeitpunkt wird im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gegeben.

(3) ¹Für den Landkreis Regen obliegt die hoheitliche Aufgabe des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns und Beförderns von Abfällen im Holsystem auf Grund Übertragungssatzung dem Kommunalunternehmen „Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts“. ²Die Abfallentsorgung durch den Zweckverband ist für diesen Bereich ausgeschlossen.

³Im Falle der Aufhebung der Aufgabenübertragung tritt der Zweckverband wieder in vollem Umfang in seine Rechte und Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein.

(4) ¹Die hoheitliche Aufgabe des Beförderns, Lagerns und Behandeln von Bioabfällen und Grüngut sowie die Veredelung und Vermarktung von Kompost obliegt dem „BBG – KU - Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall- und Grüngut, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald“ auf Grund Aufgabenübertragung durch Unternehmenssatzung auf der Grundlage des Art. 89 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung.

²Die Abfallentsorgung durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald ist für diesen Bereich ausgeschlossen.

³Im Falle der Aufhebung der Aufgabenübertragung tritt der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald wieder in vollem Umfang in seine Rechte und Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein.

(5) Vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen entsorgt werden können oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz aus privaten Haushaltungen,

4. wild abgelagerte Abfälle sowie Abfälle aus Landschaftssäuberungsaktionen,
5. Klärschlamm sowie sonstige Schlämme, die nicht nach Abs. 1 Ziff. 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

(6) ¹Vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband können auf schriftlichen Antrag des Besitzers Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgenommen werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen kann und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. ²Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(7) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Zweckverband zu entsorgen ist, entscheidet der Zweckverband oder dessen Beauftragter. ²Dem Zweckverband ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(8) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen sind (Abs. 5 und 6), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Zweckverband weder der Müllabfuhr übergeben, noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus zum Behandeln, Lagern oder Ablagern durch den Zweckverband ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht der AWG Donau-Wald mbH gemäß § 18 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Zweckverband neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens, die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) ¹Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes oder der AWG Donau-Wald mbH zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht-anchlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) ¹Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Ab-

fallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Abs. 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. ³Grundstücke, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht ständig, jedoch in kürzeren oder längeren wiederkehrenden Zeitabständen genutzt werden, sind nicht ausgenommen.

(2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes oder der AWG Donau-Wald mbH zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nichtanschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Abs. 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Zweckverband.

(3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Anlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) ¹Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände schriftlich mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereiche, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Zweckverband überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) ¹Unbeschadet des Abs. 1 kann der Zweckverband von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und

die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.²Dazu hat der Zweckverband bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.³Außerdem hat der Zweckverband nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und dem Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3)¹Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2.³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt.⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Zweckverband anerkannt worden sind.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

(1)¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz.²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2)¹Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen.²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über.²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Zweckverbandes über.³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Zweckverband ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Zweckverband oder von ihm beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 bis 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder

2. durch den Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 18 Selbstanlieferung).

§ 11 Bringsystem

(1)¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in Recyclinghöfen oder sonstigen Abfallentsorgungseinrichtungen erfasst, die der Zweckverband in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer, die an das Holsystem für Restmüll angeschlossen sind, bereitstellt.²Dadurch wird durch den Zweckverband eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle sichergestellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen nach Maßgabe von Abs. 1

1. die in der Anlage 1 Ziff. 1 genannten Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen,
2. Abfälle in haushaltsüblichen Mengen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen verwertet oder beseitigt werden können und in Anlage 1 Ziff. 2 benannt sind (Problemanfälle),
3. Sperrmüll.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1)¹Alle dem Bringsystem nach § 11 unterliegenden Abfälle sind durch die Besitzer auf den hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes abzugeben.²Der Zweckverband gibt den Ort, die Öffnungszeiten und die Annahmebedingungen seiner hierfür geeigneten Abfallentsorgungseinrichtungen gesondert bekannt.

(2) Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Problemannahmestellen der jeweiligen Abfallentsorgungseinrichtungen zu übergeben.

§ 13 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), sofern diese nicht nach § 6 Abs. 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, oder nach § 11 dem Bringsystem unterliegen oder nach § 18 selbst anzuliefern sind.
2. in haushaltsüblichen Mengen anfallendes
 - a) Papier, Pappe, Kartonage,
 - b) Bioabfälle,

sofern dem Abfallbesitzer entsprechende Wertstoffbehältnisse nach § 15 Abs. 7 bereitgestellt wurden. Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle zur Verwertung.

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹Restmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Ziff. 1 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 5 oder § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 2 nicht entleert. ³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. graue Müllnormtonne mit | 60 Liter Füllraum |
| 2. graue Müllnormtonne mit | 80 Liter Füllraum, |
| 3. graue Müllnormtonne mit | 120 Liter Füllraum, |
| 4. graue Müllnormgroßbehälter mit | 240 Liter Füllraum, |
| 5. graue Müllnormgroßbehälter mit Runddeckel mit | 1.100 Liter Füllraum, |
| 6. amtliche Abfallsäcke mit | 50 Liter Füllraum. |

(2) ¹Fällt vorübergehend so viel Restmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 1 an, dass er in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht vollständig ordnungsgemäß im Sinn des § 16 Abs. 1 untergebracht werden kann (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in gebührenpflichtigen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 7 Gebührensatzung) neben den zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. ²Der Zweckverband gibt nach § 19 Satz 3 bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

(3) ¹Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen widerruflich die Benutzung amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke anstelle fester Abfallbehälter mit einem Füllraumvolumen, das dem veranlagten festen Behälter am nächsten kommt, gestattet werden. ²Die Abfallsäcke sind hierzu vom Anschlusspflichtigen für die folgenden zwölf Monate anzufordern. ³Die Gebührenpflicht für die veranlagten Restmüllbehälter bleibt davon unberührt. ⁴Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Für anschlusspflichtige Grundstücke im Sinn von § 6 Abs. 1 Satz 3 können anstelle fester Restmüllbehältnisse jährlich 18 amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke und in den Gebieten, in denen die Biotonne eingeführt ist, jährlich zehn amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke zur Verfügung gestellt werden. ²Die Abfallsäcke sind hierzu vom Anschlusspflichtigen für die folgenden zwölf Monate anzufordern. ³Diese Abfallsäcke werden gebührenmäßig gesondert veranlagt (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 bzw. Abs. 2 Nr. 6 Gebührensatzung). ⁴Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendedienste und Blutbanken,

Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten u. ä. Herkunftsorten, müssen vor der Bereitstellung vom Abfallbesitzer so verpackt werden, dass eine Gefährdung oder Schädigung der mit der Abfallentsorgung beauftragten Personen sowie der Abfallentsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes ausgeschlossen sind.

(6) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) und b) aufgeführten Wertstoffe sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Wertstoffbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert. ³Zugelassen sind folgende Wertstoffbehältnisse:

- | | |
|------------------------------------|----------------------|
| 1. für Papier, Pappe und Kartonage | |
| blaue Müllnormtonnen mit | 240 Liter Füllraum |
| blaue Müllnormgroßbehälter mit | 1.100 Liter Füllraum |
| 2. für Bioabfälle | |
| braune Müllnormtonnen mit | 120 Liter Füllraum |
| braune Müllnormtonnen mit | 240 Liter Füllraum |

§ 15 Kapazität und Beschaffung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jeweils für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 vorhanden sein. ²§ 14 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. ³Die Anschlusspflichtigen haben beim Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle, Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu beantragen, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit ordnungsgemäß aufnehmen können. ⁴Für jeden privaten Haushalt und für jeden anderen Herkunftsbereich muss eine Restmüllbehältniskapazität von mindestens 60 Liter zur Verfügung stehen.

(2) ¹Unbeschadet von Abs. 1 wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche für gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- | | |
|---|--|
| a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen | 7 Liter pro Bett |
| b) Schulen, Kindereinrichtungen, Bildungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen | 1 Liter pro Kind und Aufsichtspersonal |
| c) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Einzel- und Großhandel, Tankstellen, freiberuflich Tätige, Kasernen, Industriebetriebe, Handwerksbetriebe, Praxen und ähnliche Einrichtungen | 3 Liter pro Beschäftigten |

- d) Gaststättenbetriebe,
Restaurants, Imbissstuben,
Sporthallen, Fitnessstudios,
Schwimmbäder und ähnliche
Einrichtungen 8 Liter pro Beschäftigten
- e) Beherbergungsbetriebe,
Hotels, Ferienwohnungen,
Internate und ähnliche Ein-
richtungen 4 Liter pro Bett
- f) Sonstige 3 Liter pro Beschäftigten

²In begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

(3) ¹Befinden sich auf einem anschlusspflichtigen Grundstück mehrere Haushalte und oder andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen, kann der Zweckverband auf Antrag die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 zulassen, wenn

1. sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gesamtschuldnerisch gegenüber dem Zweckverband zur Zahlung der anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und
2. mindestens ein Gesamtvolumen wie bei entsprechender Anwendung nach Abs. 1 Satz 4 gegeben ist und
3. sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen und entsorgt werden kann.

²Der Zweckverband kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 durch Anordnung für den Einzelfall festlegen.

(4) Abfallerzeugern und -besitzern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist die Verwendung eines 1.100 Liter Müllnormgroßbehälters nur gestattet, wenn ein Müllnormgroßbehälter mit 240 Liter nach § 14 Abs. 1 Ziff. 4 unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit nach § 17 für die innerhalb eines Jahres anfallende Restmüllmenge nicht ausreicht.

(5) Die zugelassenen Restmüllbehältnisse werden bei Neuanschluss, Änderung der Tonnengröße, Beschädigung sowie Abhandenkommen nach der vom Anschlusspflichtigen beantragten Art, Größe und Zahl vom Zweckverband bereitgestellt.

(6) ¹Zur ordnungsgemäßen Erfassung und Veranlagung der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 werden je Gebührengruppe Gebührenmarken vom Zweckverband an die Restmüllbehältnisse deutlich sichtbar angebracht. ²Feste Restmüllbehältnisse ohne Gebührenmarken werden nicht entleert. ³Gebührenmarken an nicht mehr veranlagten und im Eigentum des Anschlusspflichtigen stehenden festen Restmüllbehältnissen sind vom Eigentümer oder Besitzer zu entfernen; kommt der Verpflichtete dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird die Gebührenmarke im Wege der Ersatzvornahme vom Zweckverband oder seinem Beauftragten entfernt.

⁴Anstelle von Gebührenmarken kann der Zweckverband vom Anschlusspflichtigen die Anbringung von Aufklebern oder Transpondern zur Tonnenidentifikation oder die Beschriftung mit der vom Zweckverband vorgegebenen

Objektnummer auf dem Restmüllbehältnis verlangen oder dies selbst oder durch Dritte vornehmen lassen.

(7) ¹Die Wertstoffbehältnisse nach § 14 Abs. 6 werden dem Anschlusspflichtigen abgestellt auf das jeweils verlangte Restmüllbehältervolumen durch den Zweckverband bereitgestellt. Abfallerzeuger und -besitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die ausschließlich Restmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 1 in 1.100 Liter Müllnormgroßbehälter erfassen, können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen gebührenpflichtige Wertstoffbehältnisse bereitgestellt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband von Satz 1 abweichende Regelungen treffen. ³Auf schriftlichen Antrag werden zusätzliche, über die Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 1 hinausgehende Wertstoffbehältnisse gebührenpflichtig bereitgestellt (§ 4 Abs. 4 Gebührensatzung). ⁴Im Falle des § 14 Abs. 4 erfolgt eine Bereitstellung der Wertstoffbehältnisse nur auf Anforderung des Anschlusspflichtigen.

(8) ¹Eigenkompostierer im Sinn des § 4 Abs. 2 Gebührensatzung erhalten keine Wertstoffbehältnisse für Bioabfälle im Sinn des § 14 Abs. 6 Ziff. 2. ²Der Antrag auf gebührenbegünstigte Eigenkompostierung und die Gestellung einer Biotonne schließen sich gegenseitig aus.

§ 16

Benutzung, Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht mechanisch vorgepresst und nicht in Behältnisse eingestampft werden; brennende, flüssige, glühende oder heiße Abfälle (Restmüll) sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungseinrichtungen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Vom Zweckverband bereitgestellte Restmüll- und Wertstoffbehältnisse müssen vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. ⁴Für Beschädigungen, übermäßige Verunreinigung sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige für den entstandenen Schaden.

(2) ¹Für die Entsorgung von Sieb- und Rechenrückständen aus Kläranlagen dürfen aufgrund des spezifischen Abfallgewichts die nach § 14 Abs. 1 zugelassenen Restmüllbehältnisse nur zu 50 % befüllt und bereitgestellt werden. ²Der Zweckverband kann im Einzelfall bei Abfällen mit besonders hoher Dichte Satz 1 entsprechend anwenden.

(3) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) ¹Die Abfallbehältnisse sind vom Überlassungspflichtigen am Abholtage am Fahrbahnrand der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren nächstgelegenen Straße so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; dies gilt auch für Abfallbehältnisse in Müllboxen. ²Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. ³Nach der Leerung sind die Abfallbehältnisse vom Überlassungspflichtigen unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

(5) ¹Müllnormgroßbehälter von 1.100 Liter Füllraum werden, soweit sie nicht an den Fahrbahnrand gebracht werden können, auf dem Standplatz entleert. ²Der Anschlusspflichtige muss den Entleerungsplatz so festlegen, dass er vom Abfuhrfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Gefahr erreicht werden kann und die Anfahrt am Abfuhrtag freigehalten ist. ³Vorschläge der Beauftragten des Zweckverbandes sind hierbei, soweit wie möglich, zu berücksichtigen. ⁴Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Abfallerzeuger und -besitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Erfüllung des § 15 Abs. 4 einen 1.100 Liter Müllnormgroßbehälter benutzen, haben diesen Behälter zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung innerhalb eines Jahres mindestens 6-mal zur Abfuhr bereitzustellen.

(7) ¹In dem in der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, aufgeführten Bereich (Stadt Passau) übernehmen die mit der Abfuhr beauftragten Personen die Abholung der Restmüllbehältnisse 60 Liter bis 240 Liter, der Papiertonne 240 Liter und der Biotonne 120 Liter bis 240 Liter von ihrem gewöhnlichen Standplatz zum Zwecke der Entleerung sowie die anschließende Zurückstellung. ²Der gewöhnliche Standplatz der Abfallbehältnisse nach Satz 1 muss ohne Schwierigkeiten und ohne unnötigen Zeitverlust zugänglich sein. ³Die Anschlusspflichtigen im Bereich der Anlage 2 sind zur Inanspruchnahme der vorgenannten Leistungen und zur Entrichtung der Gebühren nach § 4 Abs. 3 Gebührensatzung verpflichtet.

(8) ¹Der in der Anlage 3 aufgeführte Bereich (Stadt Passau) ist von der Aufstellung der Biotonnen ausgenommen. ²§ 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

(9) ¹Grundsätzlich werden Grundstücke über mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen entsorgt. ²Ausnahmen werden vom Zweckverband festgelegt. ³Ist eine Entsorgung nicht oder zeitweise nicht möglich, ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, den Abfall in den zugelassenen Abfallbehältnissen zur nächstgelegenen, mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen. ⁴Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinn des Straßen- und Wegerechts sind, so kann der Zweckverband oder der mit der Abholung beauftragte Unternehmer verlangen, dass er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird. ⁵Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist der Zweckverband oder der beauftragte Unternehmer zum Befahren dieser Privatstraßen nicht verpflichtet. ⁶Der Anschlusspflichtige hat in diesem Falle die Abfallbehältnisse zur nächstgelegenen öffentlichen Straße zu bringen.

(10) ¹Können aus einem vom Angeschlossenen zu vertretenden Grund die Abfallbehältnisse am Abfuhrtag nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. ²§ 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 17

Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und der Restmüllabfuhr

(1) ¹Restmüll und Bioabfall werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt. ²Papier, Pappe und Kartonaugen werden im 4-wöchentlichen Abfuhrturnus abgeholt.

³Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Verbandsgebietes vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden bekannt gegeben. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am vorhergehenden oder folgenden Werktag. ⁵Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird in den in Anlage 3 aufgeführten Bereichen (Stadt Passau) Restmüll wöchentlich abgeholt.

(3) ¹Der Zweckverband kann im Einzelfall für bestimmte Restmüll- und Wertstoffbehältnisse, Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Abs. 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 sind die in § 4 Abs. 5 Ziff. 3 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom Zweckverband dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungseinrichtungen zu bringen. ²Der Zweckverband informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Abfallentsorgungseinrichtungen im Sinn des Satzes 1. ³Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) Die Besitzer von Abfällen im Sinn des § 4 Abs. 5 Ziff. 2 und § 4 Abs. 6 haben diese der AWG Donauwald mbH auf den von dieser benannten Abfallentsorgungseinrichtungen zu bringen.

(3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und/oder in ortsüblicher Weise in den verbandsangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. ³In den Fällen des §§ 12, 14 Abs. 2, 3 und 4, § 17 und 18 Abs. 1 erfolgt die Bekanntmachung ausschließlich nach Satz 2.

§ 20

Gebühren

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu € 2.500 belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 8 Sätze 1 oder 2 verstößt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt;
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 2 und Abs. 4 sowie § 16 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6) zuwiderhandelt;
6. unter Verstoß gegen § 18 Abs. 1 Abfälle zu anderen als den vom Zweckverband bestimmten Abfallentsorgungseinrichtungen bringt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 23 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 21. November 2002 (RABI NB 02 S. 130) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 27. Juli 2012 (RABI NB 12 S. 103) außer Kraft.

Außernzell, 12. Dezember 2014
ZWECKVERBAND
ABFALLWIRTSCHAFT DONAU-WALD

Ludwig Lankl
Verbandsvorsitzender

Anlage 1:

Folgende Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen unterliegen dem Bringsystem gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 Abfallwirtschaftssatzung:

1. Abfälle zur Verwertung nach § 11 Abs. 2 Ziff. 1:

- Altholz unbehandelt
- Altmetalle
- Altspeisefette
- Alttextilien
- Bauschutt
- Druckerzeugnisse und Kartonagen
- Elektroaltgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz
- Flachglas ohne Rahmen
- Garten- und Grünabfälle
- Kabelreste
- Kork
- Wachs

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

Anlage 2:

Der Bereich nach § 16 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung umfasst die Anschlusspflichtigen in folgenden Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Passau:

Agnesweg
Bankgäßchen
Berggasse
Brunnhäuslweg
Burgweg
Carlonegasse
Donauweg
Gablergasse
Gunthersteig
Hennengasse
Hirschwirtsgaßl
Hollergrippe
Kastnergasse
Klaftergasse
Kleine Messergasse
Malerweg
Marktgasse
Nagelschmiedgasse
Pfaffengasse
Schiffmühlgässchen
Steiningergasse
Sturmbergweg
Valentinweg
Zengergasse
Zinngießergasse
Zwinger

Anlage 3:

Der Bereich nach § 17 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung umfasst die Anschlusspflichtigen in folgenden Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Passau:

Altstadt	Jesuitengasse	Rathausplatz
Am Schanzl	Kastnergasse	Residenzplatz
Badhausgasse	Kirchenplatz	Rindermarkt
Ballhausstiege	Klaftergasse	Römerplatz
Berggasse	Kleine Klingergasse	Rosengasse
Bräugasse	Kleine Messergasse	Roßtränke
Bratfischwinkel	Klosterwinkel	Schießgrabengasse
Brunngasse	Lederergasse	Schiffmühlgässchen
Carlonegasse	Löwengrube	Schlosserstiege
Domplatz	Ludwigsplatz	Schmiedgasse
Fischmarktgasse	Ludwigstraße	Schrottgasse
Frauengasse	Lukas-Kern-Str.	Schustergasse
Fritz-Schäffer-Promenade	Luragogasse	Steiningergasse
Gablergasse	Mariahilfstr.	Steinweg
Gottfried-Schäffer-Str	Marktgasse	Theresienstr.
Grabengasse	Michaeligasse	Untere Donaulände
Große Klingergasse	Milchgasse	Unterer Sand
Große Messergasse	Nagelschmiedgasse	Wittgasse
Heiliggeistgasse	Obere Donaulände	Zengergasse
Hennengasse	Obere Järgergasse	Zinngießergasse
Heuwinkel	Oberer Sand	Zwinger
Höllgasse	Ort	
Innbrückgasse	Parzgasse	
Jahnstr.	Pfaffengasse	

Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Innovations- und Gründerzentrum (IGZ) Waldkirchen
vom 21. Januar 2015
Az. 12-1444.706-37**

Der Zweckverband Innovations- und Gründerzentrum (IGZ) Waldkirchen hat in der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2007 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 21. Januar 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung;
Zweckverband
Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 KommZG (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit) erlässt der Zweckverband Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

I.

§ 17 erhält folgende Fassung:

„Kassengeschäfte werden von der Stadt Waldkirchen geführt.“

II.

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Freyung, 8. Januar 2015
ZWECKVERBAND INNOVATIONS-
UND GRÜNDERZENTRUM WALDKIRCHEN

Sebastian Gruber
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils
für das Wirtschaftsjahr 2015**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt ab

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	3.159.800 €
und in den Aufwendungen mit	3.374.514 €.

Der Vermögensplan über	2.710.800 €
------------------------	-------------

- beinhaltet die Anlagenzugänge	2.565.800 €
- und die Tilgung der Darlehen	145.000 €
- und die Finanzierung über empfangene Ertragszuschüsse und Zuschüsse von	652.279 €
- Darlehen von	730.000 €
- sowie die Eigenfinanzierung von	1.263.086 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 730.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Satzung wurde mit RS vom 23. Dezember 2014 Az. 12-1444.814-139 erteilt.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan 2015 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40

KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84174 Eching-Hofham, Am Wasserwerk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. ²Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereit.

Hofham, 12. Januar 2015
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Hausberger
Verbandsvorsitzende

Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut für das Haushaltsjahr 2015

I.

Auf Grund des Art. 7 Abs. 5 Nr. 4 BayLPIG, Art. 40 ff. KommZG und Art. 55 ff. LKrO erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im

Verwaltungshaushalt	in Einnahmen auf	407.980 €
	in Ausgaben auf	407.980 €

und im

Vermögenshaushalt	in Einnahmen auf	76.690 €
	in Ausgaben auf	76.690 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

¹Zur Finanzierung des nicht gedeckten Aufwandes wird von den Verbandsmitgliedern im Haushaltsjahr 2015 eine **Umlage von 0,05 € pro Einwohner** erhoben (vgl. § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung). ²Maßgeblich für die Berechnung der Umlage ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2013 (vgl. § 16 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung).

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 17. Dezember 2014 Az. 24-8199-1/2014). ²Der Haushaltsplan liegt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Landshut, Gestütstr. 10, 84028 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 19. Dezember 2014
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Regionalen Planungsverband Regensburg

Der Regionale Planungsverband Regensburg erlässt auf Grund § 14 Abs. 2 Satz 4 der Verbandssatzung vom 2. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 1999, in Verbindung mit Art. 8 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 14a der Landkreisordnung folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe nachfolgender Abs. 2 bis 4 entschädigt.

(2) ¹Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und die nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweiligen geltenden Fassung. ²Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet.

(3) ¹Die Mitglieder des Planungsausschusses erhalten neben dem Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Abs. 2 bestimmt, für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro, soweit sie nicht Kraft ihres Amtes (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG) der Verbandsversammlung angehören. ²Außerdem erhalten sie unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellten und Arbeitern wird der entstandene, nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.

2. ¹Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene nachgewiesene Zeitversäumnis eine Verdienstaussfallentschädigung von 10 Euro je angefangener Sitzungsstunde. ²Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

3. ¹Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Nrn. 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei Nachweis eine Entschädigung von 10 Euro je angefangener Sitzungsstunde. ²Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

(4) ¹Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 900 Euro. ²Diese Entschädigung nimmt an allgemeinen Besoldungserhöhungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 entsprechend teil.

(5) Die Stellvertreter des Vorsitzenden erhalten monatlich je 12,5 v.H. der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden.

§ 3 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 12. Juli 1974, geändert durch Satzung vom 5. Oktober 1982, außer Kraft.

Regensburg, 5. Januar 2015
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
REGENBURG

Gailler
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Mitglieder des Naturschutzbeirates bei der Regierung von Niederbayern - 9. Amtszeit -

Für die 9. Amtszeit vom 1. November 2014 bis zum 31. August 2019 hat die Regierung von Niederbayern in den Naturschutzbeirat bei der Regierung von Niederbayern folgende Persönlichkeiten berufen:

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Christian Brummer Eichenstraße 4 84184 Tiefenbach	Ruth Waas Bahnhofstraße 10 94315 Straubing
Klaus Blümlhuber Pürkenfels 5 93346 Ihrlertstein	Dr. Franz Füller Eppaner Straße 10 94036 Passau
Hans-Dieter Scheiblhuber Austraße 8 84359 Simbach am Inn	Richard Hoffmann Rachelweg 6 94146 Hinterschmiding

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Georg Jungwirth Hans-Carossa-Straße 9 94161 Ruderting	Eberhard Andrä Ebenreuth 47 94169 Thurmansbang
Katharina Schertler Auf dem Kreuz 58 86152 Augsburg	Josef Holzbauer Hengersberger Straße 10 94557 Niederalteich
Georg Kestel Schiffmeisterweg 7 94469 Deggendorf	Karl Habertzettl Ratzing 6 94121 Salzweg
Thomas Herrmann Passauer Straße 21 94127 Neuburg/Inn	Dieter Nuhn Lenauweg 4 84036 Landshut
Peter Huber Reifersberg 2 84169 Altfraunhofen	Georg Huber Oberempfenbach Wolnzacher Straße 112 84048 Mainburg
Michael Held Poltlbauerweg 4 94036 Passau	Dr. Isabelle Auer Teisnacher Straße 8 94249 Bodenmais